

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg

über die Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Ravensburg vom 15.10.2024, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Ravensburg auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025 verschoben**.

Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete).

Dies sind folgende Gebiete:

Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Königseggwald	436	063	II	Problemgebiet
Mannsgrab	437	020	III	Sanierungsgebiet
Bierstetten	437	018	II	Problemgebiet
Altshausen Hangen	436	047	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Kümmerzhofen	436	121	II	Problemgebiet
Wagenhausertal	437	021	II	Problemgebiet
Jettkofen	437	052	II	Problemgebiet
Spinnenhirn-Fohrenösch	436	030	II	Problemgebiet
Lumperholz	436	112	II	Problemgebiet
Lauratal	436	134	II	Problemgebiet
Oberessendorf	426	115	II	Problemgebiet

Nitratgebiet Nr.:	Nitratgebiet Name	Gemarkung	Gemeinde
RV 4120-01	Königseggwald	Königseggwald	Königseggwald
RV 4120-01	Königseggwald	Hoßkirch	Hoßkirch
RV 4120-02	Ebersbach	Ebersbach	Ebersbach-Musbach
RV 4120-03	Kappel	Kappel	Horgenzell
RV 4120-04	Schlier	Schlier	Schlier
RV 4120-05	Benzenhofen	Berg	Berg

Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die unter dem folgenden Link abgerufen werden können:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/g2u6L>

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Ravensburg. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge während der Sperrzeitverschiebung ist auf maximal 45 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D.h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngedarfermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, Frauenstrasse 4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Ravensburg, den 15.10.2024

gez. Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter

Anlage 1: Begründung

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 zuletzt geändert am 10. August 2021 legt in § 6 Abs. 8 bzw. 9 Verbotszeiträume für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Besonders gefährdet für einen raschen Austrag in Oberflächengewässer sind Moorflächen. Darum werden diese ebenso wie die Flächen in den Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete und den Nitratgebieten nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete) von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg ermöglichen in den meisten Jahren Pflanzenwachstum und Nährstoffaufnahme von Grünlandbeständen bis Anfang Dezember. Dagegen setzt der Vegetationsbeginn in der Regel nicht vor Mitte Februar ein, die Tagesdurchschnittstemperaturen liegen im Februar um rund 3° - 4° C unter denen im November. Zudem finden sich im Februar oft geschlossene Schneedecken oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf, wodurch ein Befahren nicht möglich ist oder die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden besteht.

Die Eigenschaften des Grünlands (Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende) sowie die o. g. Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland außerhalb von Nitratproblem-, Nitratsanierungsgebieten und Nitratgebieten nach VODüVGebieten zu.

Die durchschnittlichen Niederschläge im Monat November sind im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober. Durch die Verschiebung des Verbotszeitraums besteht damit keine erhöhte Gefahr des Nährstoffaustrags.

Anlage 2: Hinweise

Der Aufbringer ist verpflichtet, alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Düngemitteln zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die folgenden Vorgaben hin:

Aufbringung auf gefrorenem Boden:

Die Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf gefrorenen Boden ist mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 grundsätzlich **verboten**.

Einhaltung der Mindestabstände zu Gewässern:

1. Die **Abstandsregelungen nach Wasserrecht** sind gegenüber Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Gewässer I. und II. Ordnung, sogenannte AWGN-Gewässer) einzuhalten.
 - 5 m zur Böschungsoberkante ganzjährig und unabhängig von der Ausbringmethode
2. Gemäß §5 Abs. 2 und 3 DüV sind gegenüber allen und somit auch gegenüber nicht AWGN-Gewässern folgende Abstände einzuhalten:
 - mind. 4 m zur Böschungsoberkante bzw. mind. 1 m sofern die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. ein Gerät mit Grenzstreueinrichtung verwendet wird
 - 3 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen.
 - 5 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, und
 - 10 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent aufweisen

Begrenzung der Aufbringung

Flüssige, organische, Düngemittel dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis 15.Mai) im Herbst ab 1. September bis Beginn der Sperrzeit mit maximal 80 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.

Rechtsgrundlagen:

Hier sind Links zu den relevanten rechtlichen Vorgaben zu finden:

- **Düngeverordnung**

https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/BJNR130510017.html

- **SchALVO**

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasSchAusglVBW2001rahmen>

- **Wassergesetz**

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014rahmen>

- **Wasserhaushaltsgesetz**

https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html

- **VODüVGebiete (Rote Gebiete)**

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GewSchGebD%C3%BCAnfV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>